



Bd du Jardin Botanique 50 b<sup>re</sup> 165  
B - 1000 Bruxelles  
T. +32 2 508 85 86  
question@mi-is.be  
www.mi-is.be

Herrn Emmanuel VLIEGEN  
Präsident des ÖSHZ  
Von und zu  
SANKT-VITH

---

**Objet :** Integrierter Inspektionsbericht ÖPD SE

**Service:** Inspektion ÖPD SE

**Date:**

**Votre lettre du:**

**Annexe(s):** 6

**Vos références:**

**Nos références:** Sankt Vith/L65C-DISD-DISC-FMAZ-RU-CLI/PVA

---

**Betreff:** Integrierter Inspektionsbericht

Sehr geehrter Herr Präsident,

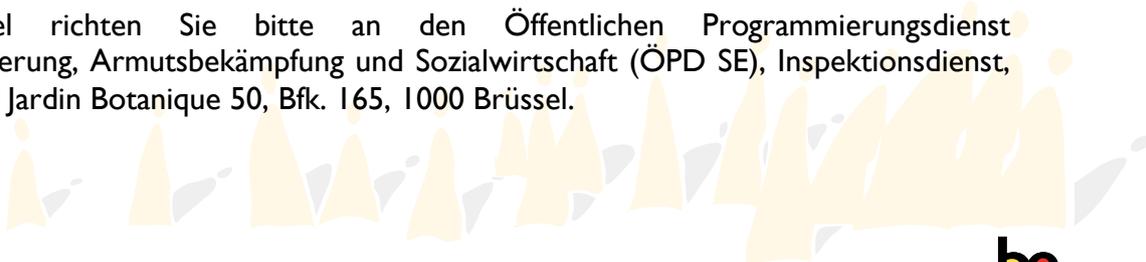
ich beehre mich, Ihnen das Ergebnis der am 27. und 29. Oktober 2020 in Ihrem Zentrum durchgeführten Prüfung mitzuteilen

Dieser Inspektionsbericht besteht aus drei Teilen:

- einer allgemeinen Analyse des Inspektionsablaufs, deren Ergebnissen und den ausgesprochenen Empfehlungen,
- einer Anlage pro überprüften Bereich, in der das angewendete Verfahren erläutert wird und die die verschiedenen Buchführungstabellen enthält,
- den Prüftabellen pro Begünstigten.

Bei Fragen zu dieser Überprüfung können Sie sich über folgende E-Mail-Adresse an Ihre Inspektorin/Ihren Inspektor wenden: [mi.inspect\\_office@mi-is.be](mailto:mi.inspect_office@mi-is.be).

Schriftwechsel richten Sie bitte an den Öffentlichen Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft (ÖPD SE), Inspektionsdienst, Boulevard du Jardin Botanique 50, Bfk. 165, 1000 Brüssel.



## **I. EINLEITUNG**

Der ÖPD Sozialeingliederung hat den Auftrag, eine inklusive föderale Politik für die soziale Eingliederung, die die sozialen Grundrechte für alle Menschen auf gerechte und nachhaltige Weise gewährleistet, vorzubereiten, umzusetzen und zu bewerten.

Die vom Inspektionsdienst im ÖSHZ durchgeführten Überprüfungen fließen über die drei Bereiche, in denen sie durchgeführt wurden, in diese Mission ein:

- **Überprüfung:** In Form einer Überwachung der Anwendung der föderalen Gesetzgebung bezüglich der sozialen Eingliederung durch gesetzliche, administrative und finanzielle Überprüfungen; durch die von den Inspektoren bei diesen Überprüfungen angewendete Vorgehensweise wird die Einhaltung der Nutzerrechte durch die ÖSHZ gewährleistet.
- **Beratung:** In Form von Informierung des ÖSHZ anlässlich von Inspektionen in Bezug auf den rechtlichen Rahmen und die konkrete Anwendung der rechtskräftigen Verordnungen.
- **Wissen:** Als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Akteuren vor Ort trägt der Inspektionsdienst zur strategischen Vorbereitung der Gesetzgebung zur sozialen Integration bei.

Zur Umsetzung dieser Mission hat sich der Inspektionsdienst mehrere Ziele gesetzt:

Gewährleistung einer einheitlichen und korrekten Anwendung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die unterschiedlichen Maßnahmen, die der Föderalstaat getroffen hat und deren Subventionen er den ÖSHZ zugebilligt hat.

Umsetzung gezielter, einheitlicher und regelmäßiger Überprüfungen der ÖSHZ sowohl in buchhalterischer als auch administrativer und rechtlicher Hinsicht, um damit zur Behandlungsgleichheit und -legitimität der Nutzer der ÖSHZ-Dienste beizutragen.

Beitrag zur Informations-, Verständnis- und Ausführungsbewältigung der Gesetze in Bezug auf die soziale Eingliederung und die Armutsbekämpfung.

Aufbau strukturierter und qualitativ hochwertiger Beziehungen zu den ÖSHZ (Hauptpartner der Föderalverwaltung), sodass eine gute Kommunikation und ein Qualitätsdienst gewährleistet werden.

Beitrag zum Informationsaustausch mit den internen Diensten des ÖPD SE

Beteiligung an dem von der Regierung im Jahre 2011 verabschiedeten Aktionsplan zur Bekämpfung des Sozialbetrugs.

Anhand dieser Überprüfungen versucht der Inspektionsdienst die folgenden Werte des ÖPD SE zu verteidigen:

Respekt

Qualität des Dienstes und Kundenorientierung

Chancengleichheit für alle und Diversität

Offenheit gegenüber Änderungen

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser Überprüfungen im Rahmen eines Verfahrens erfolgt, das in einem auf der Website des ÖPD SE verfügbaren Verfahrenshandbuch festgehalten ist, das unter folgender Adresse verfügbar ist: <http://www.mi-is.be/de/tools/mein-oeshz/manuels-dinspection>.

## 2. DURCHGEFÜHRTE ÜBERPRÜFUNGEN

	<b>Überprüfungen</b>	<b>Durchgeführte Überprüfungen</b>	<b>Anlagen</b>
1	Gesetz vom 2. April 1965: Überprüfungen der medizinischen Kosten	/	Anlage 1: Überprüfung der medizinischen Belege
2	Gesetz vom 2. April 1965: Rechnungsprüfung	2017-2018	Anlage 2: Überprüfung der Subvention, Gesetz vom 02. April 1965
3	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Überprüfung der Sozialakten	2019	Anlage 3: Überprüfung der Sozialakten, Gesetz vom 26. Mai 2002
4	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Rechnungsprüfung	2016-2018	Anlage 4: Überprüfung der Subvention, Gesetz vom 26. Mai 2002
5	Heizölfonds (Heizkostenzulage)	2018	Anlage 5: Überprüfung des Heizölfonds
6	Gesamtbericht	2018	Anlage 6: Gesamtberichtsüberprüfung (Fonds zur sozialen Teilhabe / Gas- und Stromfonds / IPSE-Zuschuss)
7	Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS	2017-2018	Anlage 7: Überprüfung der Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS

## 3. VORBEREITUNG UND ABLAUF DER INSPEKTION

Der Inspektor hat festgestellt, dass ihm die per E-Mail von Ihrem ÖSHZ angeforderten Belege zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Überprüfung zur Verfügung gestellt wurden und dass diese insgesamt von guter Qualität waren.

Er hat mitgeteilt, dass er seine Inspektion unter sehr guten Arbeitsbedingungen durchführen konnte.

Er möchte an dieser Stelle ebenfalls die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitern erwähnen, die alle ihnen gestellten Fragen beantwortet und zusätzliche Informationen bereitgestellt haben.

#### **4. INSPEKTIONSERGEBNISSE UND AUSGESPROCHENE EMPFEHLUNGEN**

Während der Überprüfung von stichprobenartig ausgewählten Akten für die Bereiche, die in Punkt 2 weiter oben aufgeführt sind und deren Details in den beiliegenden Tabellen mit der Bezeichnung „Tabelle mit der Überprüfung pro Begünstigten“ zu finden sind, wurde hervorgehoben, dass die Vorschriften und/oder die Verfahren und/oder die Untersuchung der Gewährungsbedingungen und/oder der guten Praxis nicht immer richtig angewendet wurden.

Die nachfolgend ausgesprochenen Anmerkungen und Empfehlungen sollen Sie daher an die ordnungsgemäße Anwendung in diesen Bereichen erinnern.

##### **Gesetz vom 02.04.1965, Prüfung der Buchführung**

Die Überprüfung ergab keinerlei Mängel in diesem Bereich; die Überwachung ist qualitativ hochwertig

##### **Recht auf soziale Eingliederung, Überprüfung der Sozialakten**

Die Überprüfung ergab keinerlei Mängel in diesem Bereich; die Überwachung ist qualitativ hochwertig

##### **Recht auf soziale Eingliederung, Rechnungsprüfung**

- Erfassung der Einnahmen auf Empfänger:

Die Inspektion stellt fest, dass eine Reihe von Quittungen an den ÖPD SE über Korrekturformular B, Abhebungsformular C **und** Formular D zurückerstattet werden.

Es wird empfohlen, dass Ihre Dienststelle das Formular D verwendet, da es im Gegensatz zu den Formularen B oder C keine Auswirkungen auf die Personalkosten und auf den Sonderzuschuss von 10% im Rahmen des IPSE hat.

In Situationen, in denen sich herausstellt, dass der Empfänger rückwirkend einen Anspruch auf eine Sozialleistung wiedererlangt, füllt Ihre Dienststelle das Formular C aus und achtet darauf, dass beide Felder ausgefüllt werden:

- das effektive Datum der Beendigung der Beihilfe, das dem Datum entspricht, an dem der Empfänger keinen Anspruch mehr auf die Sozialeingliederung hat - das Datum des Inkrafttretens des Formulars C, das die Beihilfe beeinflusst.

##### **Heizölfonds (Heizkostenzulage)**

- Sozialbericht:

Der Sozialuntersuchungsbericht über die Heizölzulage muss ausschließlich von einem Sozialarbeiter erstellt werden und muss vor einer Entscheidung des Sozialhilferats verfasst werden.

Um die Einhaltung dieser beiden Verpflichtungen überprüfen zu können, ist es notwendig, dass die Sozialberichte von ihrem Verfasser unterzeichnet und datiert werden.

Wird der Bericht nur in elektronischer Form ohne die Möglichkeit der Unterschrift vorgelegt, muss das ÖSHZ nachweisen können, dass der für die Akte zuständige Sozialarbeiter die Sozialuntersuchung durchgeführt hat. Der Inspektor empfiehlt Ihren Sozialarbeitern, in Zukunft darauf zu achten.

**Gesamtbericht**

Die Überprüfung ergab keinerlei Mängel in diesem Bereich; die Überwachung ist qualitativ hochwertig

**Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS**

Die Überprüfung ergab keinerlei Mängel in diesem Bereich; die Überwachung ist qualitativ hochwertig

**5. NACHBESPRECHUNG UND ERGÄNZENDE ANALYSE**

- Der Inspektor stellte fest, dass die Überwachung der föderalen Zuschüsse seitens Ihrer Dienststelle stets exakt geführt wurde, wobei die Bemerkungen aus früheren Inspektionen mit Interesse verfolgt und umgesetzt wurden.
- Die Nachbesprechung, die am Ende der Inspektion in Anwesenheit des Generaldirektors stattfand, bot Gelegenheit, Sie an das Verfahren zu erinnern, das im Rahmen der Überwachung der von Ihren Begünstigten eingezogenen Einnahmen zu befolgen ist. Der Inspektor fordert, dass in Zukunft ein einheitliches Verfahren eingeführt wird.
- Angesichts des besonderen Kontextes aufgrund der CoViD-19-Krise wurde am Ende der Inspektion eine Videokonferenz mit den Sozialarbeitern abgehalten. Sie stellten ihre Fragen an den Inspektor, dieser beantwortete sie und nutzte diese Zeit des virtuellen Austauschs, um die Genauigkeit hervorzuheben, mit der das Sozialteam die Umsetzung der IPSE-Maßnahmen betreibt.

**6. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Nachstehend finden Sie eine zusammenfassende Tabelle zu den ausstehenden Fehlbeträgen aus Subventionen.

Art der Überprüfung	Zeitraum der Überprüfung	Eventuell ausstehende Fehlbeträge	Rückforderungsverfahren
Recht auf soziale Eingliederung, Rechnungsprüfung	Jahre 2016 bis 2018	Siehe Anhang 4	Von Ihren Diensten durchzuführen

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieses Berichts Ihre Zustimmung per E-Mail an folgende Adresse schicken könnten: [mi.inspect\\_office@mi-is.be](mailto:mi.inspect_office@mi-is.be).

Bei Nichtbeantwortung werden die Ergebnisse der Inspektion als von Ihnen genehmigt betrachtet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag des Präsidenten des ÖPD  
Sozialeingliederung:  
Leiterin des Inspektionsdienstes

Michèle BROUET

**ANLAGE 2**  
**ÜBERPRÜFUNG DER BEWILLIGTEN SUBVENTION IM RAHMEN DES**  
**GESETZES VOM 2. APRIL 1965**  
**ZEITRAUM VOM 01.01.2017 BIS 31.12.2018**

Die Rechnungsprüfung besteht hauptsächlich darin, während des Prüfzeitraums die Ausgaben und Rückerstattungen der Sozialhilfe, die vom Staat bezahlt wird und in der Buchhaltung des ÖSHZ mit jener, die der ÖPD SE subventioniert, zusammengenommen ist, zu vergleichen. Dadurch können Differenzen zwischen Zahlungen und Subventionen festgestellt werden.

**I. FINANZIELLE ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG**

**I.1 Analyse der Ausgaben**

Die auf der Grundlage Ihrer Buchungsbelege durchgeführte Überprüfung ergab keinerlei Differenz zur staatlichen Subvention.

**I.2 Analyse der Einnahmen**

Die auf der Grundlage Ihrer Buchungsbelege durchgeführte Überprüfung ergab keinerlei Differenz zur staatlichen Subvention.

**2. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Zwischen den erhobenen Zahlen aus der Buchführung Ihres ÖSHZ und der vom ÖPD Sozialeingliederung bewilligten Subvention wurden keine Differenzen festgestellt. Nach Abschluss dieser Inspektion werden die überprüften Jahre über unser IT-System definitiv abgeschlossen.

Diese Schlussfolgerung weist eindeutig auf eine ausgezeichnete Überwachung der Akten durch Ihre Dienste hin.

**ANLAGE 3**  
**ÜBERPRÜFUNG DER AKTEN BEZÜGLICH DES GESETZES VOM**  
**26.05.2002 ÜBER DAS RECHT AUF SOZIALE EINGLIEDERUNG NACH**  
**ARTIKEL 57 DES K. E. VOM 11.07.2002**

Bei der Überprüfung wurden folgende Elemente untersucht:

- Analyse des Verfahrens, das im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 anzuwenden ist;
- Untersuchung der Anwendung der Gesetzgebung für die Fonds auf Grundlage einer Auswahl einzelner Akten.

**I. ALLGEMEINE ANALYSE DES VERFAHRENS**

Das im Rahmen des Gesetzes anzuwendende Verfahren umfasst:

- a) Eintragung der Anträge in ein Register;
- b) Aushändigung einer Empfangsbestätigung;
- c) Aufstellung eines Antragsformulars;
- d) Vorhandensein von Belegen;
- e) Sozialuntersuchung durch einen Sozialarbeiter bezüglich der Lage des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags;
- f) Beschluss des Sozialhilferats innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung + Mitteilung an die betreffende Person innerhalb von 8 Tagen;
- g) Durchführung eines IPSE innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Entscheidung, sofern ein Anlass dazu besteht.

Der Inspektor hat in den überprüften Akten eine ordnungsgemäße Anwendung des Verfahrens festgestellt.

**2. STICHPROBENARTIGE ÜBERPRÜFUNG EINZELNER AKTEN**

Es wurden 10 einzelne Akten überprüft.

Die Einzelheiten zu dieser Überprüfung pro Begünstigten finden Sie in Prüftabelle Nr. 3.

**3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Ihr Zentrum hat das Verfahren hinsichtlich des Rechts auf soziale Eingliederung eingehalten und hat die geprüften Sozialakten vorschriftsmäßig bearbeitet.

**ANLAGE 4**  
**ÜBERPRÜFUNG DER SUBVENTIONEN, DIE IM RAHMEN DES**  
**GESETZES VOM 26. MAI 2002 ÜBER DAS RECHT AUF SOZIALE**  
**EINGLIEDERUNG BEWILLIGT WURDEN**  
**ZEITRAUM VOM 01.01.2016 BIS ZUM 31.12.2018**

Die Rechnungsprüfung besteht hauptsächlich darin, während des Prüfzeitraums die Ausgaben und die Rückforderungen des Eingliederungseinkommens (EE) zu vergleichen, die in der Buchhaltung des ÖSHZ gemeinsam mit den von der ÖPD SE subventionierten Eingliederungseinkommen registriert werden. Dadurch können Differenzen zwischen Zahlungen und Subventionen festgestellt werden.

I. **ANALYSE DER KONTEN**

A. **Gemäß ÖPD SE**

<u>Rechnungsjahre</u>	<u>Einnahmen</u>	(%)	<u>Ausgaben</u>	(%)
2016	1.914,55 €	50 %	151.168,53 €	100 %
	12.691,82 €	55 %	2.303,94 €	100 %
	177,63 €	65 %	2.313,06 €	100 %
			9.059,02 €	75 %
			263.077,55 €	55 %
			57.809,09 €	65 %
			14.784,00 €	485.731,19 €
2017	1.445,00 €	50 %	165.670,98 €	100 %
	52.977,60 €	55 %	2.768,46 €	100 %
			3.492,71 €	100 %
			324.884,29 €	55 %
			54.422,60 €	496.816,44 €
2018	1.525,97 €	50 %	208.909,98 €	100 %
	10.297,66 €	55,00 €	8.371,89 €	100 %
			320.570,63 €	55 %
			11.823,63 €	537.852,50 €
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>81.030,23 €</b>	<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1.520.400,13 €</b>	

Gesamtbetrag der Nettoausgaben, die vom ÖPD für den Zeitraum 2016-2018 subventioniert wurden:

1.520.400,13 € - 81.030,23 € = 1.439.369,90 €

## B. Gemäß den Konten des ÖSHZ

<u>Rechnungsjahre</u>	<u>Einnahmen</u> (%)		<u>Ausgaben</u>	(%)
2016	275,00 €	RJ.2007	252.555,49 €	55 %
	174,29 €	RJ.2010	68.225,55 €	65 %
	1.095,26 €	RJ.2011	12.240,44 €	75 %
	120,00 €	RJ.2012	155.085,61 €	100 %
	225,00 €	RJ.2013	2.313,06 €	100 %
	761,47 €	RJ.2015	-5.378,45 €	*
	15.985,63 €	55 %		
	1.067,35 €	65 %		
	1.082,50 €	100 %		
	-5.378,45 €	*		
	-530,88 €	**		
		14.877,17 €		485.041,70 €
2017	90,00 €	RJ.2007	331.492,73 €	55 %
	1.150,00 €	RJ.2011	171.022,52 €	100 %
	120,00 €	RJ.2012	3.492,71 €	100 %
	89,82 €	RJ.2013	-5.589,51 €	*
	3.307,62 €	RJ.2014		
	12.811,81 €	RJ.2015		
	19.564,20 €	RJ.2016		
	24.060,61 €	55 %		
	1.125,36 €	100 %		
	-5.589,51 €	*		
		56.729,91 €		500.418,45 €
2018	225,97 €	RJ.2007	329.314,68 €	55 %
	1.150,00 €	RJ.2011	214.040,40 €	100 %
	110,00 €	RJ.2012	8.371,89 €	100 %
	311,01 €	RJ.2015	-7.058,73 €	*
	896,27 €	RJ.2016		
	3.024,99 €	RJ.2017		
	11.052,78 €	55 %		
	268,28 €	100 %		
	-7.058,73 €	*		
		9.980,57 €		544.668,24 €
GESAMTSUMME	81.587,65 €	GESAMTSUMME	1.530.128,39 €	

\* Alle Einnahmen anstatt Abzug der Ausgaben;

\*\* Alle Anrechnungsfehler;

Gesamtbetrag der Nettoausgaben des ÖSHZ für den Zeitraum 2016-2018:  
1.530.128,39 € - 81.587,65 € = 1.448.540,74 €

### C. Vergleich der Gesamtbeträge

<b>Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018</b>	
Summe der Nettoausgaben ÖPD SE:	1.439.369,90 €
Summe der Nettoausgaben des ÖSHZ:	1.448.540,74 €
Differenz:	9.170,84 €
Fehlerspanne = (Differenz/Nettoausgaben ÖPD SE) x 100	0,63 %
<b>Eventuelle ausstehende Fehlbeträge von 55 %:</b>	<b>5.043,96 €</b>

Dies bedeutet, dass Ihr ÖSHZ einen möglichen Subventionsfehlbetrag von 5.043,96 € aufweist.

Diese Differenz stellt eine Fehlerspanne von 0,63 % im Verhältnis zu dem von Staat subventionierten Nettoausgaben dar.

## 2. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Für den Zeitraum vom **01.01.2016 bis zum 31.12.2018** lautet der Vergleich der Ergebnisse folgendermaßen:

Ihr ÖSHZ weist einen **Fehlbetrag von 5.043,96 €** auf.

Diese Differenz wird nicht berücksichtigt, da diese, auf den Gesamtbetrag Ihrer Nettoausgaben bezogen, als Beweis für eine hervorragende Verwaltung Ihrer Subventionen betrachtet werden kann, und die Inspektion legt Wert darauf, Sie darin zu bestärken, weiterhin auf diese Weise zu verfahren.

Nach Abschluss dieser Inspektion werden die überprüften Jahre über unser IT-System definitiv abgeschlossen.

**ANLAGE 5**  
**ÜBERPRÜFUNG DES HEIZÖLFONDS**  
**FÜR DIE HEIZPERIODE VOM 01.01.2018 BIS ZUM 31.12.2018**

Die Überprüfung wurde auf 2 Ebenen durchgeführt:

- Eine Rechnungsprüfung, die die aus der Buchführung des ÖSHZ hervorgegangenen Zahlenangaben mit den vom Heizölsozialfonds gewährten Zuschüssen vergleicht;
- Die Überprüfung der korrekten Anwendung der Gesetzgebung auf den Gegenstand der Überprüfung und die Belege durch stichprobenartige Aktenprüfung.

**I. RECHNUNGSPRÜFUNG**

<u>Ausgaben des ÖSHZ</u>	<u>Ausgaben FÖP SE</u>	<u>Differenz</u>	
		Zu viel erhoben	Fehlbetrag
€ 56.978,84	€ 56.226,52	0,00 €	€ 752,32

Es gab einen Unterschied zwischen den Zahlen des ÖPD und des ÖSHZ. Wahrscheinlich entspricht diese Differenz den in der Anwendung ÖPD-SE kodierten Beträgen, die sich auf die Heizperiode 2018 - I beziehen und daher im Jahr 2018 - I subventioniert werden.

**2. ÜBERPRÜFUNG DER KORREKTEN ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG AUF DEN GEGENSTAND DER ÜBERPRÜFUNG (FONDS UND FORM) UND DER BELEGE DURCH STICHPROBENARTIGE AKTENPRÜFUNG**

Beim Abfassen von Anträgen für Heizkostenzulagen ist folgendes Verfahren zu befolgen:

- a) Eintragung der Anträge in ein Register;
- b) Frist für die Einreichung des Antrags innerhalb von 60 Tagen ab Lieferung;
- c) Durch einen Sozialarbeiter durchgeführte Sozialuntersuchung bezüglich der Situation des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags und dem Vorhandensein von Gewährungsbedingungen;
- d) Entscheidung des Sozialhilferats innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung + Mitteilung an den Betroffenen innerhalb von 8 Tagen;
- e) Zahlung innerhalb von 15 Tagen.

Zudem muss die Akte gleichfalls die folgenden Belege enthalten:

- die Rechnung oder den Lieferschein;
- den Status des Antragstellers;
- dessen Einkünfte;

- Identitätsangaben des Antragstellers (mittels Kopie des Personalausweises oder Registrierung mittels Kartenleser);
- die Zusammensetzung des Haushalts.

Ihr Zentrum hat während dieser Heizperiode 426 Anträge bearbeitet. Gegenstand der Überprüfung waren 10 stichprobenartig ausgewählte Anträge.

Die Einzelheiten zu dieser Überprüfung pro Begünstigten finden Sie in Prüftabelle Nr. 5.

Bei der Überprüfung der Anwendung der diesbezüglichen Gesetze hat Ihre ÖSHZ alle Punkte eingehalten:

Ihre ÖSHZ hat folgende Punkte nicht eingehalten:

- von einem Sozialarbeiter durchgeführte Sozialuntersuchung bezüglich der aktuellen Lage des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags;

Bei den Belegen wurde festgestellt, dass diese in den überprüften Akten vorhanden waren.

### **3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Für das Jahr 2018 wurde festgestellt, dass die Zuschüsse im Rahmen der Heizkostenzulagen tatsächlich Ihrem Zentrum geschuldet wurden.

**ANLAGE 6**  
**ÜBERPRÜFUNG DER ERHALTENEN UND IM EINZELBERICHT**  
**GERECHTFERTIGTEN ZUSCHÜSSE**  
**JAHR 2018**

Folgende Bereiche wurden einer Überprüfung unterzogen:

- Fonds zur sozialen Teilhabe und Aktivierung (FSTA)
- Sozialfonds für Gas und Strom (SFGS)
- Individualisiertes Projekt der sozialen Eingliederung (IPSE)

Die Überprüfung wird auf drei Ebenen durchgeführt:

- Allgemeine Analyse der Verwendung des Fonds;
- Die Rechnungsprüfung, die die aus der Buchführung des ÖSHZ hervorgegangenen Zahlenangaben mit den vom ÖPD SE gewährten Zuschüssen vergleicht; Diese Überprüfung wird sowohl in Bezug auf die Personalkosten als auch die erklärten Ausgaben durchgeführt.
- Die Überprüfung der Gesamtheit oder einer Stichprobe der Belege für jede erklärte/überprüfte Ausgabe.

**I. ALLGEMEINE ANALYSE DER VERWENDUNG DES FONDS**

Vor der Prüfung wurde eine Gegenprüfung der in den Personalkosten deklarierten ENSS in Bezug auf das Gesetz vom 26.05.2002, den sozialen Beteiligungsfonds, den Sozialfonds für Gas und Elektrizität und die IPSE-Subvention durchgeführt.

Dabei wurde keine doppelte Subvention zwischen den genannten Materien festgestellt. Dies unterstreicht die Strenge Ihres Zentrums bei der Erklärung der Personalkosten im Gesamtbericht.

**I. ÜBERPRÜFUNG DER BUCHFÜHRUNG**

I	Maximale Subvention, auf den das ÖSHZ Anspruch hatte	Vom ÖSHZ deklarierte Gesamtausgaben	Als Personalkosten deklarierte Ausgaben	Als Aktivitäten/Akten deklarierte Ausgaben
FSTA	7.633,00 €	7.633,00 €	0,00 €	7.633,00 €
SFGS	29.309,06 €	32.359,37 €	28.173,61 €	4.185,76 €
IPSE	53.141,62 €	63.383,04 €	62.663,56 €	719,48 €

**a. Überprüfung der Zuschüsse mit Ausnahme der Personalkosten**

2	Als Aktivitäten/Akten deklarierte Ausgaben	Nettoausgaben des ÖSHZ für die Buchführung (Ausgaben – Einnahmen)	Nach Prüfung der Buchführung abgelehnte Subventionen
FSTA	€ 7.633,00	€ 7.633,00	€ 0,00
SFGS	€ 4.185,76	€ 4.195,76	€ 0,00
IPSE	€ 719,48	€ 744,48	€ 0,00

Die Überprüfung ermöglichte die Feststellung, dass die vom ÖSHZ für das Jahr 2018 eingereichten Ausgaben tatsächlich zulässig sind. Der zuerkannte Zuschuss wurde gemäß den entsprechenden Gesetzen vollständig verwendet.

**b. Überprüfung der Personalkosten**

3	Als Personalkosten deklarierte Ausgaben	Nach der Inspektion gebilligte Personalkosten	Abgelehnte Personalkosten
FSTA	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
SFGS	€ 28.173,61	€ 41.349,60	€ 0,00
IPSE	€ 62.663,56	€ 60.324,18	€ 0,00

Einzelheiten zu dieser Überprüfung sind in der Prüftabelle Nr. 6 A zu finden

**2. ÜBERPRÜFUNG DER ANGEGEBENEN KOSTEN**

4	Erklärung im „RUA“	Anzahl der überprüften Akten	Überprüfter Betrag	Abgelehnte Subventionen
PAS - Soziale Teilhabe	€ 2.033,05	10	€ 2.005,05	€ 0,00
FSTA - Kollektivmodule	€ 2.036,70	1	€ 2.036,70	€ 0,00
FSTA: Kinderarmut	€ 3.563,25	5	€ 612,91	€ 0,00
SFGS - Individuelle Rechnungen	€ 2.170,01	9	€ 1.738,04	€ 0,00
SFGS - Vorsichtsmaßnahmen	€ 2.015,75	5	€ 1.817,40	€ 0,00
IPSE - Interventionen bei Nutzern	€ 649,24	8	€ 649,24	€ 0,00
IPSE - Interventionen Dritter	€ 70,24	1	€ 70,24	€ 0,00
IPSE - sonstige Ausgaben	€ 0,00	0	€ 0,00	€ 0,00

Einzelheiten zu dieser Überprüfung sind in der Prüftabelle Nr. 6 B zu finden

**3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die Überprüfung ermöglichte die Feststellung, dass die vom ÖSHZ für das Jahr 2018 eingereichten Ausgaben tatsächlich zulässig sind. Der zuerkannte Zuschuss wurde gemäß den entsprechenden Gesetzen vollständig verwendet.

**ANLAGE 7**  
**ÜBERPRÜFUNG DER BEARBEITUNG DER ERINNERUNGSHINWEISE**  
**DER ZDSS**  
**ZEITRAUM VOM 1.01.2017 BIS 31.01.2018**

Die Überprüfung wurde auf zwei Ebenen durchgeführt:

- Bearbeitung der Erinnerungshinweise, für die das ÖSHZ seine Einwilligung gegeben hat (Feedback-Codes 1, 2, 3 und 4) und die berechtigterweise vom ÖPD SE versandt wurden.
- Bearbeitung der Erinnerungshinweise, für die das ÖSHZ seine Einwilligung nicht gegeben hat (Feedback-Codes 110 bis 190), weil sie, nach Analyse, nicht berechtigt waren.

Bei der Kontrolle wurde überprüft, dass die vom ÖSHZ vergebenen Feedback-Codes der tatsächlichen Situation der Begünstigten entsprachen.

**I. ANALYSE DER FEEDBACK-CODES DER ERINNERUNGSHINWEISE**

Alle für den Zeitraum 2017 - 2018 versandten Erinnerungshinweise wurden kontrolliert.

Bei der Bearbeitung der von Ihrem Zentrum eingetragenen Feedback-Codes wurden folgende Elemente überprüft:

- *Feedback-Code 1* „die Formulare werden innerhalb einer Frist von 30 Tagen vorgelegt“: es wurde überprüft, dass die Formulare zur Bearbeitung des Erinnerungshinweises übermittelt oder geändert wurden und aus welchem Grund im gegenteiligen Fall keine Bearbeitung stattgefunden hatte.
- *Feedback-Code 2* „Rückforderung eingeleitet, die erforderlichen Formulare werden gleich nach Erhalt der Einnahmen vorgelegt“: es wurde überprüft, dass das ÖSHZ eine Rückforderung entschieden hat und diese in die Buchführung aufgenommen wurde.
- *Feedback-Code 3* „Entscheidung über Teilrückforderung oder Nichtrückforderung“: es wurde überprüft, dass eine Kopie dieser Entscheidung in der Akte vorhanden war und dass der Grund für die Teil- oder Nichtrückforderung in ausreichender Form angegeben war.
- *Feedback-Code 4* „Rückforderungsantrag für den falschen Zeitraum“: es wurde überprüft wie die Rückforderung dem ÖPD SE mitgeteilt wurde und wo der Fehler aufgetreten ist.
- *Feedback-Code 110-190*: es wurde anhand der in der Akte sichtbaren Belege überprüft, dass die übermittelten Feedback-Codes korrekt waren.

**2. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die Kontrolle ergibt, dass sämtliche von Ihrem Zentrum angegebenen Feedback-Codes korrekt waren.

Dies zeugt von einer exzellenten Bearbeitung der Erinnerungshinweise.